



Satzung der Alzheimer Gesellschaft, Kreis Pinneberg e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Alzheimer Gesellschaft, Kreis Pinneberg e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn und erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Pinneberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister in Pinneberg eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Entwicklung und Förderung von Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit oder anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffener Menschen. Dazu gehören insbesondere Angehörige und alle an der Betreuung, Behandlung und Forschung beteiligten Berufsgruppen
 - b) Verständnis, Hilfsbereitschaft und ehrenamtliches Engagement in der Bevölkerung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit fördern.
 - c) Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Selbsthilfefähigkeiten bei den Angehörigen verbessern.
 - d) Neue Betreuungsformen anregen, unterstützen und erproben
 - e) Zur Verbreitung bewährter Betreuungsformen beitragen
 - f) Für die Betreuten durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Betreuungsgesetz beitragen
 - g) Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen,
 - h) Regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten,
 - i) Finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen,
 - j) In der Deutschen Alzheimer Gesellschaft mitarbeiten
 - k) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
 - l) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und

Durchführung sozialer Aufgaben

- m) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
- n) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
- o) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit
- p) Öffentlichkeitsarbeit

- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:
- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
 - Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
 - Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium
 - Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme
 - Mitarbeit in Ausschüssen der Öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung
 - Beratung u. a. in Fachausschüssen
 - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.
 - Entwicklungshilfe
 - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
 - Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Beratung aber auch Gewährung von Zuwendungen und Darlehen
- 3) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder können in angemessener Höhe für Tätigkeiten vergütet werden, wenn sie im Rahmen der Satzung für den Verein tätig werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Die Alzheimer Gesellschaft Kreis Pinneberg e. V. ist Mitglied im Landesverband Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e. V. .

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Spenden
- c.) Zuschüsse
- d.) Sonstige Zuwendungen
- e.) Einkünfte aus Aufwandsersatz- und Vergütungsansprüchen

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- 2.) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist eine Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2.) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.
- 3.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt oder geschädigt hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen des Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen dann endgültig.

§ 7

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder fördern die Ziele und Interessen des Vereins.

§ 8 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung / Mitgliederhauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Jahreshauptversammlung / Mitgliederersammlung

- 1.) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.
- 2.) Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung / Mitgliederersammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 3.) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes. Im Abstand von drei Jahren wählt die Jahreshauptversammlung den Vorstand. Im Abstand von einem Jahr mindestens zwei Revisoren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Revisoren haben u. a. die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins einmal jährlich zu prüfen. Darüber hinaus prüfen sie die Führung der Geschäfte des Vereinsvorstandes sowie der Einrichtungen des Vereins. Über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen berichten sie der Jahreshauptversammlung.

- 4.) Die/der erste Vorsitzende, die /der zweite Vorsitzende, die Schriftführerin / der Schriftführer und die Kassiererin / der Kassierer werden einzeln gewählt. Die BeisitzerInnen und die RevisorInnen können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden.
- 5.) Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sind für Wahlämter des Vereins nicht wählbar.
- 6.) Der Vereinsvorstand kann außerordentliche Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen.
Zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage vorher durch einen einfachen Brief eingeladen werden.
- 7.) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- 8.) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden.
- 9.) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen aller Mitglieder gefasst werden.
- 10.) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt,

das von der/dem ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden und der / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 11.) Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. Die Anzahl der Delegierten und die Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

§ 11

Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden und
 - c) der Kassiererin / dem Kassierer
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e) mindestens einer Beisitzerin / Beisitzern

Scheidet zwischen den Jahreshauptversammlungen ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vereinsvorstandes.

- 2) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- 3) Für die Führung der laufenden Geschäfte bestimmen die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung einen Geschäftsführenden Vorstand.
- 4) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Daneben sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeweils mit der/dem 2. Beisitzer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist bis zu einem Betrag von 2.500,- € alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Sie werden von dieser Befugnis nur auf der Grundlage von Beschlüssen der Organe des Vereins Gebrauch machen. Die letzte Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis. Sie beschränkt die Vertretungsbefugnis der Vorsitzenden gegenüber Dritten nicht.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand beruft Mitglieder für Arbeitsausschüsse. Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder der Aufsichtsgremien für andere Rechtsformen, in denen er Dienste und Einrichtungen betreibt. Für diese Gremien sollen auch entsprechend qualifizierte externe VertreterInnen benannt werden. In ihrer Gesamtheit müssen die Aufsichtsgremien über die für ihre Aufgabenstellung erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen.
3. Er ist zur jährlichen Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung verpflichtet.
4. Der Vorstand hat das Recht, die Landesrevision zur Prüfung anzufordern. Dieses soll sich jedoch auf begründete Einzelfälle beschränken.
5. Der Vorstand hat die Aufgabe, für die Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien der Alzheimer Gesell-

schaft Kreis Pinneberg e. V. Sorge zu tragen.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem/der
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 2. Beisitzer

- 2) Der Geschäftsführende Vorstand hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und trifft sich möglichst monatlich.
Der Geschäftsführende Vorstand hat den Vorstand über die laufenden Geschäfte zu informieren.

- 3) Der Geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse, im Rahmen der ihm erteilten Befugnisse. Er ist beschlussfähig, wenn mind. 2 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 14

Korporative Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Pinneberg e. V.

§ 15

Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Pinneberg e. V.

- 2) Im Falle der nicht bestehenden Rechtsfähigkeit des Kreisverbandes fällt das Vermögen bei Auflösung an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V..

- 3) Das übernommene Vermögen des Vereins ist in beiden Fällen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Pinneberg, den _____

Dr. Mathias Böke
Erster Vorsitzender -

Uwe Schmidt
Zweiter Vorsitzender